

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Erhebliches Beklagtenvorbringen (Beklagtenstation)

Bestreiten der erheblichen Tatsachenbehauptungen des Klägers

schlüssiger Tatsachenvortrag zu Einwendungen und Einreden

Gegenforderungen

Erklärt sich der Beklagte zu den **anspruchsbegründenden** Tatsachenbehauptungen des Klägers?

für jede erhebliche Tatsachenbehauptung gesondert prüfen



Tatsache wird der Entscheidung als unstreitig zugrunde gelegt
(§ 138 III ZPO)



Geständnis (§ 288 ZPO)?

kein Widerruf (§ 290 ZPO)

Bestreiten?

ausdrücklich

konkludent (§ 138 III ZPO)

Ist das Bestreiten hinreichend substantiiert?



Tatsache wird der Entscheidung als unstreitig zugrunde gelegt
(§ 138 III ZPO)

abhängig von Substanziierung der Kläger-Behauptung

zulässiges Bestreiten mit Nichtwissen (§ 138 IV ZPO)

konkrete Behauptung

=

substanziierter Gegenvortrag



Beklagter muss aber kein
Gegengutachten einholen

einfache Behauptung = einfaches Leugnen

Ausnahme:
sekundäre Darlegungslast

keine Beweislastumkehr !

- negative Tatsachen
- innere Vorgänge beim Beklagten



Kläger muss Indizien vortragen

Tatsache wird nicht als eigene Handlung des Beklagten behauptet

Tatsache wird nicht als Gegenstand der Wahrnehmung des Beklagten behauptet

ggf. Erkundigungspflicht des Beklagten bzgl. Personen unter seiner Anleitung,
Aufsicht oder Verantwortung

auch „Nicht-mehr-Wissen“ genügt, wenn der Beklagte glaubhaft macht,
dass er sich nicht mehr erinnert

immer auf konkrete Behauptung bezogen prüfen

Kläger behauptet, Beklagter habe bei Unfall Vorfahrt missachtet und damit einen Totalschaden am Mofa verursacht

Missachtung der Vorfahrt

Totalschaden

§ 138 IV ZPO (-), da als eigene Handlung behauptet

§ 138 IV ZPO (+), weder eigene Handlung noch Wahrnehmung

Hat Beklagter entgegen § 296a ZPO erst in – **insoweit** – nicht nachgelassenem Schriftsatz nach Schluss der mV bestritten?

Ist sein Bestreiten nach § 296 ZPO präkludiert?

Stehen Tatsachen zu Lasten des Beklagten rechtskräftig fest?

Liegen Tatsachenbehauptungen des Beklagten vor, die eine Einwendung oder Einrede schlüssig begründen?

Eine Partei genügt bei einem von ihr zur Rechtsverteidigung gehaltenen Sachvortrag ihren Substanziierungspflichten, wenn sie Tatsachen vorträgt, die iVm einem Rechtssatz geeignet sind, das von der anderen Seite geltend gemachte Recht als nicht bestehend erscheinen zu lassen.

Wie verhält sich der Kläger zu den schlüssigen Behauptungen des Beklagten?

Bestreiten der erheblichen Tatsachenbehauptungen

schlüssiger Vortrag zu Einwendungen und Einreden

auf Einwendungen muss sich der Beklagte nicht berufen

können sich auch aus Vortrag des Klägers ergeben



äquipollentes Vorbringen des Beklagten berücksichtigen



Behauptung begründet Anspruch mit derselben Rechtsfolge